



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0141 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2012	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Auf der Entsorgungsanlage Seedorf ist wie auch in Helvesiek eine Waage eingerichtet. Bei Ausfall der Wiegevorrichtung auf den jeweiligen Anlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden. Dieses ist in § 3 Abs. 1 Buchstabe B) Satz 8 geregelt. Die explizite Nennung der betroffenen Anlagen soll entfallen.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Entwurf

Anlage zu TOP 6

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 8 erhält folgende Fassung:

Bei Ausfall von Wiegevorrichtungen kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)